
Mandanten-Information für Vereine

Im September 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

eine Spende muss in den Verfügungsbereich des steuerlich begünstigten Vereins gelangen. Wir zeigen anhand eines aktuellen Urteils, warum bei einer **zweckgebundenen Zahlung** kein Sonderausgabenabzug möglich ist. Darüber hinaus befassen wir uns mit der Abgrenzung von **selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten**. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen eine neue Subvention vor: die **Überbrückungshilfe**.

Spendenrecht

Vorsicht bei Spendenbescheinigung über zweckgebundene Zahlung!

Eine zweckgebundene Zahlung zur Dauerunterbringung eines „Problemhundes“ in einer Tierpension ist nicht als Spende abziehbar. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Köln (FG) zusammenfassen.

Die Klägerin hatte als „Gassigängerin“ für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein gearbeitet. Dabei war ihr ein nicht mehr vermittelbarer Hund ans Herz gewachsen, der im Tierheim erkennbar unter dem Leben im Zwinger litt. Wegen ihrer Berufstätigkeit konnte sie das Tier nicht selbst aufnehmen. Daher zahlte die Klägerin 5.000 € für die dauerhafte Unterbringung des Hundes in einer gewerblichen Hundepension. Der Tierschutzverein stellte ihr hierfür eine **Spendenbescheinigung** aus. Das Finanzamt erkannte die Zahlung nicht als Spende an. Bei einer Zahlung an eine gewerbliche Organisation bestünden Zweifel an der Richtigkeit der Spendenbescheinigung. Zudem sei eine Mittelfehlverwendung anzunehmen, weil ein bestimmtes Tier in eine gewerbliche Pension gegeben worden sei.

Vor dem FG argumentierte die Klägerin, ihre Zahlung habe dem Tierschutz gedient. Dass das Geld dem Tierschutzverein nicht zur freien Verfügung gestanden habe, sei unerheblich. Dem folgte das FG nicht und versagte den Spendenabzug. Der Tierschutzverein habe nicht selbst über den Betrag verfügen können. Die Klägerin habe gerade keine „Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ in das Vereinsvermögen gemacht, sondern eine gezielte Zuwendung zur Versorgung eines ganz bestimmten Tieres. Die Zahlung sei eher als **Unterhaltsleistung** anzusehen. Bei dieser besonderen Gestaltung habe die Klägerin auch nicht auf die Spendenbescheinigung vertrauen dürfen.

Hinweis: Die Klägerin hat Revision eingelegt. Ob der Bundesfinanzhof mehr Verständnis zeigt, bleibt abzuwarten.

Sozialversicherungsrecht

Wann ist eine Geschäftsführerin abhängig beschäftigt?

In dieser Ausgabe

- Spendenrecht:** Vorsicht bei Spendenbescheinigung über zweckgebundene Zahlung! 1
- Sozialversicherungsrecht:** Wann ist eine Geschäftsführerin abhängig beschäftigt? 2
- Lohnsteuerhaftung:** Sind Chefdirektoren und künstlerische Leiter Arbeitnehmer? 2
- Erdbeben:** Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Albanien 3
- Einkommensfreibetrag:** Wenn selbständig tätige Übungsleiter Sozialleistungen beziehen 3
- Persönlichkeitsrecht:** Wann dürfen Sie Fotos veröffentlichen? 3
- Mitbestimmung:** Nicht jeder Mitarbeiter eines Tendenzbetriebs ist ein Tendenzträger 4
- Steuertipp:** Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei 4

Papier ist geduldig. Das gilt besonders für Vereinbarungen, in denen es um vermeintlich **freie Beschäftigungen** geht. Warum Sie solche Verträge besonders sorgfältig gestalten sollten, verdeutlicht eine Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG).

Der Kläger ist ein eingetragener Verein. Eine hauptberuflich selbständige Rechtsanwältin war neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Geschäftsführerin des Vereins tätig und erhielt hierfür eine monatliche Vergütung von zuletzt 2.000 €. Nach dem mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag sollte sie bei ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen, hatte aber bei deren Ausübung auf besondere vereinspezifische Belange Rücksicht zu nehmen. Sie war zudem an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zur Arbeitszeit gebunden, musste jedoch projektbezogene Zeitvorgaben des Vereins ebenso wie fachliche Vorgaben einhalten. Die Rentenversicherung nahm eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an. Die Folge: ein **Haftungsbescheid** mit einer Nachforderung von mehr als 26.000 €.

Das LSG hat die Einschätzung der Rentenversicherung bestätigt. Die Anwältin sei in der Tätigkeit als Geschäftsführerin **abhängig beschäftigt**. Dies gelte auch für Zeiten, in denen sie dem Vorstand des Vereins angehört habe. Eine abhängige Beschäftigung setze voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sei. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb sei dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert sei und dabei Weisungen hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung unterliege. Demgegenüber sei eine selbständige Tätigkeit vornehmlich gekennzeichnet durch

- das eigene Unternehmerrisiko,
- das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte,
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und
- die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Hinweis: Die Abgrenzung zwischen einer abhängigen Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit beurteilt sich nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Im Rahmen der Gesamtwürdigung sprach laut LSG einzig die Honorarhöhe für eine selbständige Tätigkeit. Die vertraglich geregelte Weisungsfreiheit werde durch die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf **vereinspezifische Belange** relativiert. Fehlende Vorgaben zum Arbeitsort oder

zur Arbeitszeit würden eingeschränkt durch die Verpflichtung zur Einhaltung projektbezogener Zeitvorgaben und zur Einhaltung fachlicher Vorgaben. Eine tatsächlich nach den vertraglichen Regelungen weisungsfreie Tätigkeit lasse sich damit nicht feststellen. Ob tatsächlich Weisungen erteilt worden seien, spiele keine Rolle.

Schließlich war die laufende Geschäftsführung unter Bindung an den Vereinszweck nahezu vollständig auf die Anwältin übertragen worden. Insbesondere die damit einhergehende **betriebliche Eingliederung** und das fehlende Unternehmerrisiko sprachen nach Ansicht des LSG für eine abhängige Beschäftigung.

Lohnsteuerhaftung

Sind Chefdirektoren und künstlerische Leiter Arbeitnehmer?

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) ging es um eine Trägergesellschaft (gemeinnützige GmbH) für vier Klangkörper. Für die Leitung der Klangkörper hatte sie „Chefdirektorenverträge“ abgeschlossen. Bei den Direktoren wurde entweder eine Mindestzahl von Konzerten oder von Tätigkeitstagen festgelegt. Die GmbH behandelte die Direktoren als freiberuflich tätige Künstler. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass die Chefdirektoren **lohnsteuerrechtlich als Arbeitnehmer** einzustufen seien.

Die Arbeitnehmer würden für die Nachforderungen selbst in Anspruch genommen; an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter würden Kontrollmitteilungen ergehen. Sofern die Inanspruchnahme der Arbeitnehmer nicht zum Erfolg führe, behalte sich das Finanzamt eine Inanspruchnahme der GmbH als Arbeitgeberin vor. Dazu erging ein entsprechender **Haftungsbescheid**.

Hinweis: Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat. Soweit die Haftung des Arbeitnehmers reicht, ist er mit dem Arbeitgeber Gesamtschuldner.

Die GmbH beantragte, den Haftungsbescheid von der Vollziehung auszusetzen. Diesen Antrag sah das FG als begründet an. Die Beantwortung der umstrittenen Frage, ob die Chefdirektoren Arbeitnehmer sind und damit eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug besteht, bleibt jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Nach Ansicht des FG ist dies jedenfalls **ernstlich zweifelhaft** und im Aussetzungsverfahren nicht abschließend zu entscheiden.

Hinweis: Ob eine Person eine bestimmte Tätigkeit selbständig oder nichtselbständig aus-

übt, ist anhand einer Vielzahl in Betracht kommender Merkmale nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Erdbeben

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Albanien

Ende November 2019 ereignete sich in Albanien ein schweres Erdbeben. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit vom 26.11.2019 bis zum 31.12.2020 erbrachten Hilfeleistungen getroffen, die den Opfern zugutekommen. Für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten bestimmte Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Einkommensfreibetrag

Wenn selbständig tätige Übungsleiter Sozialleistungen beziehen

Der Übungsleiter-Freibetrag in Höhe von 2.400 € und die Ehrenamtszuschale in Höhe von 720 € werden beim Arbeitslosengeld I und II nicht auf das Einkommen angerechnet. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, werden monatlich 100 € von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt. Diese Nichtanrechnungsgrenze erhöht sich auf 200 €, wenn Empfängern von Arbeitslosengeld steuerfreie Bezüge oder Einnahmen unter anderem im Rahmen des **Übungsleiter-Freibetrags** oder der **Ehrenamtszuschale** gewährt werden.

Das Landessozialgericht Hessen (LSG) hat geklärt, wann ein höherer Einkommensfreibetrag eines **Übungsleiters** im sportlichen Bereich zu berücksichtigen ist. Außerdem hat sich das LSG mit der Abgrenzung von Ehrenamt und selbständig ausgeübter Nebentätigkeit befasst.

Der Kläger bezieht seit Jahren Arbeitslosengeld II. Von Beruf ist er Sportlehrer. Er erzielte wechselnde Einkünfte aus Nebentätigkeiten als Übungsleiter und Trainer. Das Jobcenter berücksichtigte den erhöhten Einkommensfreibetrag von 200 € allerdings nicht, weil dieser Freibetrag ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeiten privilegieren solle. Der Kläger habe jedoch als **Selbständiger** gearbeitet und versucht, die Tätigkeit zu einer „Vollexistenz“ auszubauen. Seine Tätigkeit sei daher keine „altruistische“ nebenberufliche Tätigkeit, wie es die Privilegierung analog dem Einkommensteuerrecht erfordere.

Das LSG hat entschieden, dass der erhöhte Frei-

betrag dem Leistungsberechtigten auch zugutekommt, wenn er die Tätigkeit in selbständiger Form ausübt. Voraussetzung ist aber, dass sie sich in den zeitlichen Grenzen einer **nebenberuflichen Tätigkeit** hält (durchschnittlich 14 Stunden pro Woche). Auf ein spezifisch ehrenamtliches Gepräge bei der Ausgestaltung der Tätigkeit kommt es laut LSG nicht an.

Hinweis: Empfänger von Arbeitslosengeld, die Sie für ehrenamtliche Tätigkeiten einsetzen, sollten sich aufgrund der komplexen sozialrechtlichen Anrechnungsvorschriften fachkundig beraten lassen.

Persönlichkeitsrecht

Wann dürfen Sie Fotos veröffentlichen?

Seit dem Inkrafttreten der **Datenschutz-Grundverordnung** besteht vielfach Unsicherheit, wie man mit Fotos umgehen soll. Ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) zum Anspruch eines Lehrers auf Entfernung von Fotos aus dem Schuljahrbuch enthält auch für Vereine wichtige Hinweise.

Der Lehrer hatte sich bei einem Fototermin in der Schule freiwillig mit Schulklassen ablichten lassen und wollte später den Abdruck seiner Fotos verhindern. Dieser Anspruch bestand jedoch nach Ansicht des OVG nicht. Dem Argument des Lehrers, dass durch den Abdruck seine Persönlichkeitsrechte verletzt seien und er sein Einverständnis zur Veröffentlichung nicht erteilt habe, folgte das Gericht nicht. Einer Einwilligung zur Veröffentlichung der Fotos im Schuljahrbuch bedürfe es nicht, weil die Fotos aus dem Bereich der Zeitgeschichte seien. Dies ergebe sich aus der dafür erforderlichen Abwägung der wechselseitigen Interessen. Ein **Informationsinteresse der Öffentlichkeit** bestehe auch bei Veranstaltungen von regionaler oder lokaler Bedeutung. Demgegenüber seien die Rechte des Lehrers nur geringfügig beeinträchtigt worden. Da die Bilder weder unvorteilhaft noch ehrverletzend seien, bestehe kein Anspruch auf Entfernung.

Hinweis: Vor einer Veröffentlichung von Fotos sollten Sie sich grundsätzlich durch eine ausdrückliche Einwilligung der abgebildeten Personen absichern. Bei Kinderfotos brauchen Sie die Einwilligung der Eltern.

Zudem sei im Streitfall eine gegebenenfalls erforderliche **Einwilligung** zumindest konkludent erteilt worden. Der Lehrer habe sich mit den Schülergruppen fotografieren lassen. Dass die Fotos für die Jahrbücher verwendet würden, habe er gewusst oder wissen müssen. Damit sei sein Verhalten widersprüchlich.

Mitbestimmung

Nicht jeder Mitarbeiter eines Tendenzbetriebs ist ein Tendenzträger

Der Vorstand eines Vereins mit Betriebsrat muss dessen Mitbestimmungsrechte beachten. Verfolgt jedoch der Verein zum Beispiel konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke, sind die Beteiligungsrechte des Betriebsrats eingeschränkt oder entfallen sogar ganz. Man spricht dann von einem Tendenzbetrieb oder -unternehmen. Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LAG) hat kürzlich zum Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen in einer **Kita** entschieden.

Die Kita wollte eine Erzieherin einstellen. Dazu wurde der Betriebsrat angehört und widersprach der Einstellung. Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, die Kita sei Teil eines Tendenzunternehmens, in dem eine solche Verweigerung der Zustimmung gar nicht möglich sei.

Das LAG hat bestätigt, dass der gemeinnützige Betreiber der Kita ein Tendenzunternehmen ist. In solchen Unternehmen entfällt ein Mitbestimmungsrecht unter anderem, wenn es sich um eine Maßnahme gegenüber einem Tendenzträger handelt. Diese Eigenschaft hat das LAG den Erzieherinnen allerdings abgesprochen. Um als Tendenzträgerinnen eingestuft zu werden, hätten die Erzieherinnen der Kita über einen nennenswerten Gestaltungsspielraum verfügen müssen, um maßgeblichen Einfluss auf die **erzieherische Tendenzverwirklichung** bei der Betreiberin der Kita zu nehmen. Das war jedoch nicht der Fall. Arbeitsvertraglich hatten die Erzieherinnen der Kita die konkreten Vorgaben des Arbeitgebers umzusetzen. Sie waren nicht inhaltlich prägend tätig und konnten auch nicht frei über die Aufgabenerledigung entscheiden.

Hinweis: Da die Erzieherinnen der Kita nicht als Tendenzträgerinnen eingestuft wurden, bestanden die Mitbestimmungsrechte des Be-

triebsrats uneingeschränkt.

Steuertipp

Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Die Bundesregierung stellt jetzt auch für gemeinnützige Organisationen **Liquiditätshilfen** bereit: die Überbrückungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. €. Sie wird als direkter Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

- **Voraussetzungen:** Die Überbrückungshilfe können Organisationen und Unternehmen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss im April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen, Soloselbständige sowie Freiberufler können einen Antrag stellen.
- **Antrag:** Die Überbrückungshilfe kann nur über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte beantragt werden, und zwar spätestens bis zum **30.09.2020**.
- **Förderhöhe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können pauschal in Höhe von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für höchstens drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 3.000 € pro Monat für höchstens drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für Vereine 09/20

Fundstellennachweis

1. **Spendenrecht: Vorsicht bei Spendenbescheinigung über zweckgebundene Zahlung!**
FG Köln, Urt. v. 11.12.2018 – 10 K 1568/17, Rev. (BFH: X R 37/19); www.justiz.nrw.de,
FG Köln, Pressemitteilung v. 02.06.2020; www.fg-koeln.nrw.de
2. **Sozialversicherungsrecht: Wann ist eine Geschäftsführerin abhängig beschäftigt?**
LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.01.2020 – L 11 BA 1596/19;
www.sozialgerichtsbarkeit.de
3. **Lohnsteuerhaftung: Sind Chefdirektoren und künstlerische Leiter Arbeitnehmer?**
FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.01.2020 – 9 V 9095/19;
www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
4. **Erdbeben: Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Albanien**
BMF-Schreiben v. 15.06.2020 – IV C 4 - S 2223/19/10003 :002;
www.bundesfinanzministerium.de
5. **Einkommensfreibetrag:
Wenn selbständig tätige Übungsleiter Sozialleistungen beziehen**
LSG Hessen, Urt. v. 05.02.2020 – L 6 AS 292/18; www.sozialgerichtsbarkeit.de
6. **Persönlichkeitsrecht: Wann dürfen Sie Fotos veröffentlichen?**
OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 02.04.2020 – 2 A 11539/19.OVG
7. **Mitbestimmung: Nicht jeder Mitarbeiter eines Tendenzbetriebs ist ein Tendenzträger**
LAG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.02.2020 – 3 TaBV 7/19;
www.landesrecht-mv.de
8. **Steuertipp: Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei**
BMF, Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken –
Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020; www.bundesfinanzministerium.de,
www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de